

Leitungswasser darf als „gesund“ gekennzeichnet werden

München (nr) **Das OLG München entschied, dass öffentliche Wasserversorger ihr Trinkwasser aus der Leitung als „gesund“ bewerben dürfen. Dies begründe weder einen Verstoß gegen die Health-Claim-Verordnung (HCVO – VO 1924/2006) noch gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG).** (Az.: 29 U 2426/21, Urteil vom 28.07.2022)

Im Jahr 2020 verklagte der Verband Deutscher Mineralbrunnen e.V. (VDM) den Wasserzweckverband Rottenburger Gruppe wegen der Bewerbung von Leitungswasser als „gesund“. Der Kläger vertrat zum einen die Ansicht, dass an Leitungswasser dieselben gesetzlichen Anforderungen im Hinblick auf gesundheitliche Aspekte, die sich insbesondere aus der Health-Claim-Verordnung ergeben, einzuhalten seien. Zum anderen war er der Auffassung, dass durch diese Deklaration von Leitungswasser ein Verstoß gegen das Gesetz des unlauteren Wettbewerbs gegeben sei. In ähnlich gelagerten Fällen erhielt der VDM bezüglich seiner Auffassungen bereits rechtlichen Rückhalt durch das Landgericht Landshut (Az.: 1 HK O 2132/22), Hannover (Az.: 18 O 178/19) sowie Berlin und Freiburg. Im vorliegenden Fall erteilte das OLG München bereits im Jahr 2020 im Eilrechtsverfahren dieser Ansicht eine Absage. Die Angabe von gesundheitsfördernden Eigenschaften von Leitungswasser sei schon nicht geeignet, um als eine geschäftliche Handlung im Sinne des § 2 UWG zu gelten. Vielmehr sei diese Information von der Trinkwasserverordnung gedeckt und auch geboten. Ein möglicher Verstoß gegen die Health-Claim-Verordnung habe sich vorliegend nicht aufgedrängt, weshalb es darauf schon nicht ankomme.

Am 28.07.2022 bestätigte das OLG München seine bereits im Eilrechtsverfahren getroffene Abwägung nun erneut im Hauptsacheverfahren und führte das Verfahren einem Ende zu.

Der VDM behält sich die Prüfung weiterer rechtlicher Schritte vor. Dem Urteil des OLG München kommt richtungsweisende Wirkung für die gesamte öffentliche Wasserversorgungsbranche zu.